

Die Transportbescheinigungen für Kartoffeln.

Von geschätzter Seite wird uns aus Oberösterreich geschrieben: Wenn die Ministerialverordnung vom 4. August 1916, laut welcher Kartoffelsendungen in Mengen bis zu 100 Kilogramm keiner Transportbescheinigung bedurften, nicht abgeändert worden wäre, wäre es mit dem Kartoffelmangel in den Städten nicht so weit gekommen. Tausende von Landwirten hätten ihren Bekannten oder Verwandten in den Städten solche Mengen gesendet, daß die Städte mit Kartoffeln versorgt wären. Ein Mißbrauch durch Händler wäre heuer nicht zu fürchten gewesen, weil die Landwirte infolge des nicht sehr erfreulichen Ernteergebnisses keine Kartoffeln verkaufen; aber Verwandten oder Bekannten hätten sie gerne ausgeholfen. Die Verordnung betreffend die Transportscheine ist ein nicht mehr gutzumachender Mißgriff. Wie sich die Behörden zur Erteilung von Transportbescheinigungen stellen, möge durch ein Beispiel erörtert werden. Ein Postbeamter in Salzburg suchte um eine Transportbescheinigung für die Beförderung von 180 Kilogramm Kartoffeln für seine Mutter bei der Statthalterei in Linz an. Diese sandte sein Ansuchen an die Bezirkshauptmannschaft in Rohrbach im Mühlviertel in Oberösterreich, in deren Bereiche sich die Mutter des Petenten befindet. Der Bezirkshauptmann, Baron Plappart, sandte nun den Kommissionär zu dieser Frau mit dem Auftrage, ihr die 180 Kilogramm noch abzunehmen. Man fand aber bei dieser Frau keine Vorräte von Kartoffeln, die Mutter hatte bei mehreren Bekannten für ihren Sohn gesammelt. Darum hat die Gemeindevertretung von Wien ganz Recht, die Aufhebung der Forderung, betreffend die Transportbescheinigungen von Kartoffelsendungen bis zu 100 Kilogramm zu urgieren. Leider ist indessen die Frostperiode eingetreten.